



Abteilung 3 Verfassung und Inneres

→ **Fachabteilung
Verfassungsdienst**

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Gabriele Hagn
Tel.: +43 (316) 877-5517
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1758/2012-52

Graz, am 13.04.2018

Ggst.: Gesetz vom 10. April 2018, mit dem das Steiermärkische
Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz – StNFWAG
geändert wird

Der Landtag Steiermark hat am 10. April 2018 ein Gesetz, mit dem das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz – StNFWAG geändert wird, beschlossen.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluss sieht die Vorschreibung von Abgaben im Sinne des § 9 F-VG vor. Daher wird im Sinne der genannten Bestimmung eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses übermittelt. Die Gesetzesmaterialien sind auf dem [Landtagsserver](#) abrufbar (XVII. GPS_{st}LT EZ 2108).

Für den Landeshauptmann
Die Fachabteilungsleiterin

Mag.Dr. Waltraud Bauer-Dorner
(elektronisch gefertigt)

1 Gesetzesbeschluss

Gesetz vom 10. April 2018, mit dem das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz – StNFWAG novelliert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz – StNFWAG, LGBl. Nr. 54/1980 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

In der Steiermark werden eine Nächtigungsabgabe und eine Ferienwohnungsabgabe eingehoben. Die Nächtigungsabgabe ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe im Sinn des § 6 Z. 4 lit. a des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, die Ferienwohnungsabgabe eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinn des § 6 Z. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.“

2. § 2 lautet:

„§ 2

Abgabepflichtig ist, wer in einer Gemeinde des Landes Steiermark

- a) in einem gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieb,
 - b) auf einem Campingplatz oder
 - c) in einer Privatunterkunft gegen Entgelt Unterkunft nimmt, ohne in dieser Gemeinde seinen Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991) zu begründen.
- Es ist gleichgültig, ob das Entgelt vom Unterkunftsnehmer oder durch Dritte für diesen geleistet wird.“

3. § 3 letzter Satz lautet:

„Gesetzlich vorgesehene Ruhezeiten (Wochenend- und Wochenruhe gemäß §§ 3 und 4 Arbeitsruhegesetz) gelten nicht als Unterbrechung.“

4. § 9b Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Für die Berechnung der Nutzfläche gilt § 7 Wohnungseigentumsgesetz 2002.

(3) Der Gemeinderat kann durch Verordnung festlegen, dass die in Abs. 1 festgelegten Abgaben für jede abgeschlossene Wohneinheit

a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m ²	bis höchstens € 200.-
b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 70 m ²	bis höchstens € 270.-
c) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ²	bis höchstens € 340.-
d) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m ²	bis höchstens € 400.-

erhöht werden. Bei der Festsetzung ist darauf zu achten, dass eine Unterteilung nach den vorgegebenen Größenkategorien (lit. a bis d) gewahrt bleibt, wobei die Abgabe nach der jeweils niedrigeren Kategorie nicht höher sein darf als nach der jeweils höheren Kategorie.“

5. Nach § 9d ist folgende, bisher nach § 10 angefügte Abschnittsbezeichnung des III. Abschnitts einzufügen:

„III. Abschnitt

Gemeinsame, Schluss- und Strafbestimmungen“

6. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Erträge aus der Ferienwohnungsabgabe gebühren zur Gänze der Gemeinde, die diese tourismusfördernden Zwecken zu widmen hat.“

7. § 13a lautet:

„§ 13a

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

- a) Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 127/2017,
- b) Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012,
- c) Gesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz), BGBl. I Nr. 10/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2017,
- d) Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016,
- e) Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2015.“

8. In § 14 wird folgender Absatz 16 angefügt:

„(16) Die Änderungen der §§ 1 bis 3, des § 9b Abs. 2 und 3, des § 10 Abs. 2 sowie des § 13a und die Änderung und Verschiebung der Abschnittsbezeichnung des III. Abschnitts durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der in Kraft.“

Schriftlicher Bericht

Ausschuss: Gemeinden

Betreff:

Novellierung des Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes

ZU:

EZ 2108/1, Novellierung des Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes (Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT))

Der Ausschuss "Gemeinden" hat in seiner Sitzung am Dienstag, dem 20.03.2018 über den oben angeführten Gegenstand die Beratungen durchgeführt.

Zweitwohnsitze belasten die Budgets der betroffenen Gemeinden mehr als ständig bewohnte Gebäude bzw. Wohnungen. Daher sieht das Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz in § 9b die Einhebung einer Abgabe für Ferienwohnungen vor. Die Abgabe steigt mit der Größe der Nutzfläche. Absatz 3 dieser Bestimmung (eingefügt mit Landtagsbeschluss vom 11. Dezember 2001) sieht eine Anhebung der Abgabe durch Gemeinderatsbeschluss vor. Dafür legt das Gesetz Höchstgrenzen vor. Diese sind aber seit dem Dezember 2001 nicht mehr angehoben worden. Gleichzeitig ist der Verbraucherpreisindex für den Zeitraum Dezember 2001 bis Oktober 2017 um 34,6 % gestiegen.

Daher werden mit dieser Novellierung die in § 9a Abs. 3 festgelegten Höchstgrenzen in diesem Ausmaß angehoben, um den Gemeinden die Möglichkeit von weiteren Anpassungen zu geben.

Die durch eine der vorangehenden Novellierungen missverständlich gewordene Formulierung in § 10 Absatz 2 wird richtiggestellt.

Weiters werden die vier im Gesetz zitierten Bundesgesetze im § 13a Abs. 2 zur Erleichterung zukünftiger Anpassungen zusammengefasst. Die Zitate der Novellierungen in den §§ 1 bis 3 sowie 7b können daher entfallen.

Die Abschnittsbezeichnung zum III. Abschnitt wird bei gleichzeitiger Umbenennung so verschoben, dass nunmehr der § 10 systematisch richtig aus dem II. Abschnitt, der nur die Ferienwohnungsabgabe betrifft, herausfällt und in den III. Abschnitt kommt.

Bisher haben in der Steiermark weniger als 70 Gemeinden von der Möglichkeit der Einhebung einer erhöhten Ferienwohnungsabgabe Gebrauch gemacht. Nach Wirksamwerden der erhöhten Abgabensätze kann mit Mehreinnahmen der Gemeinden im Land Steiermark im Ausmaß von ca. € 260.000.- bis € 390.000.- pro Jahr gerechnet werden.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

(siehe angeschlossenen Gesetzestext)

Der Obmann:

LTAbg. Erwin Dirnberger